

Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

09. Dezember 2024

Überblick über die Referenten (1/2)



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
German Tax Technical Team
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Dietmar Gegusch
Director
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de



Marie Kramer
Director – Indirect Tax
Köln

E: mkramer@deloitte.de

Überblick über die Referenten (2/2)



Georg Trischberger
Partner – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Ulrike Freise
Director – Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de

Steuern und Recht im Überblick (IV. Quartal 2024)

I. Internationale Entwicklungen

- EU Kommission: Vorschlag einer DAC 9-Änderungsrichtlinie (Pillar 2- Meldepflichten)

II. Gesetzgebung

- BMF: Referentenentwurf zu DAC 8-Umsetzungsgesetz
- Update zu den laufenden Gesetzgebungsverfahren (Jahressteuergesetz 2024, Steuerfortentwicklungsgesetz)

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

- EU: Gebilligtes Paket zur Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter (ViDA)
- Änderungen im Umsatzsteuerrecht i.R.d. Jahressteuergesetzes 2024

IV. Rechtsprechung

- BFH: Zur Anwendung abkommensrechtlicher Aktivitätsvorbehalte auf ausländische Betriebsstätteneinkünfte
- BFH: Gewerbesteuerliche Kürzung bei ausländischer Betriebsstätte
- BFH: Buchwertantrag in notarieller Urkunde über Umwandlung
- BFH: Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung
- BFH: Versagung der erweiterten Kürzung im Organkreis beim sog. Weitervermietungsmodell
- BFH: Verlustausgleichsvolumen durch Einlagen trotz sog. Mehrentnahmen in Vorjahren
- BFH: AdV bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Höhe der Aussetzungszinsen

V. Finanzverwaltung

- BMF: Entwurf eines überarbeiteten Schreibens zur Zinsschranke

VI. Ausblick

- Steuerpolitische Auswirkungen der Präsidentschaft von Donald Trump
- Ausblick

I. Internationale Entwicklungen

EU: Globale Mindestbesteuerung

Hintergrund



Entwurf einer Änderungsrichtlinie (DAC 9) zur Amtshilferichtlinie

Ziel

Meldepflichten im Rahmen der Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung zu erleichtern

28.10.2024

Entwurf

(...)

(...)

31.12.2025

Umsetzung in
nationales Recht

Ausgewählte Inhalte des DAC 9-Entwurfs

- **Zentrale Abgabe** der Ergänzungssteuererklärung (des Mindeststeuerberichts) in **nur** einem Mitgliedstaat
- Einführung eines **Standardformulars**, welches für die Meldung bestimmter steuerbezogener Information zu verwenden ist
- Regelungen zum **Informationsaustausch** hinsichtlich der Ergänzungssteuererklärungen (Mindeststeuerberichte) zwischen den Steuerbehörden in den EU-Mitgliedstaaten: Die Steuerbehörden eines EU-Mitgliedstaats sollen den Steuerbehörden des anderen EU-Mitgliedstaats relevante Informationen innerhalb von 3 Monaten (im ersten Anwendungsjahr: innerhalb von 6 Monaten) nach der Abgabefrist der Erklärungen bzw. nach deren Erhalt zur Verfügung stellen.



II. Gesetzgebung

Gesetzgebung

DAC 8-Umsetzungsgesetz

Hintergrund

Ziel/ Inhalt

- Umsetzung der EU- Änderungsrichtlinie vom 13.10.2023 (**DAC 8**) in nationales Recht
- Regelungen zu Sorgfalts- und Meldepflichten von Anbietern von **Krypto-Dienstleistungen** und dem automatischen Austausch der gemeldeten Informationen



04.11.2024

Referenten-
entwurf

31.12.2025

Umsetzung in
nationales Recht

01.01.2026

Anwendungs-
beginn

Ausgewählte Inhalte des Referentenentwurfs

Kryptowerte- Steuertransparenzgesetz

- **Anbieter von Krypto-Dienstleistungen** sollen verpflichtet werden, relevante **Daten über Kunden und deren Transaktionen** an das Bundeszentralamt für Steuern zu **melden**
- Der erste Meldezeitraum soll das **Kalenderjahr 2026** sein.

Weitere Änderungen...

- der folgenden Gesetze:
- EU-Amtshilfegesetz
 - Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz
 - Abgabenordnung
 - Plattformen-Steuertransparenzgesetz
 - Finanzverwaltungsgesetz



Gesetzgebung

Steuerfortentwicklungsgesetz

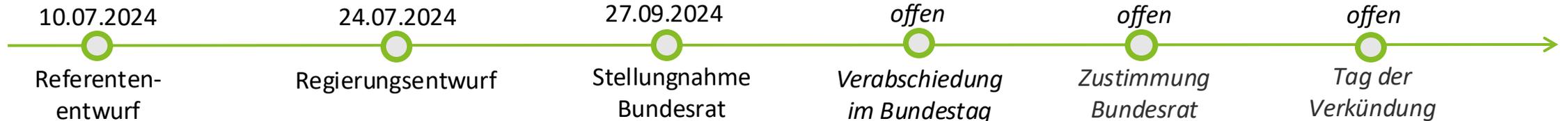
Hintergrund

Umsetzung
ungewiss

Ziele

- Steuerliche Freistellung des Existenzminimums
- Umsetzung von Wachstumsmaßnahmen

§§



Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs

- **Anpassung der Einkommensteuertarife** und Anhebung steuerlicher **Kinderfreibeträge/** des **Kindergelds** ab **2025**
- Überführung der Steuerklassen III und V in das **Faktorverfahren**
- **Reform der Sammelabschreibung** und Fortführung der **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags für die **Forschungszulage** auf 12 Mio Euro
- Einführung einer **Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen**

Gesetzgebung

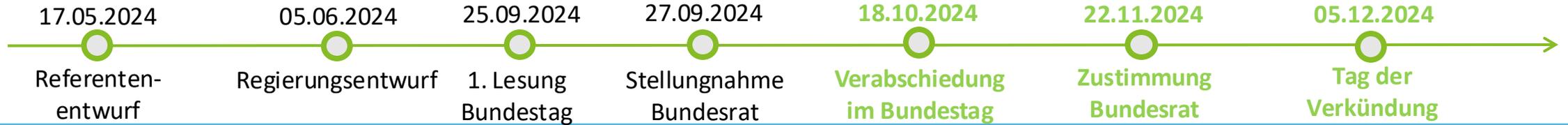
Jahressteuergesetz 2024 (1/3)

Hintergrund

Ziele

- Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung, Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs
- Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen

§§



Ausgewählte Inhalte/ Änderungen gegenüber Regierungsentwurf in kursiv

Abgabenordnung

- **Anpassung** der Vorschriften zur **elektronischen Kommunikation** und **Abbau weiterer Schriftformerfordernisse**.
- **Einführung** eines sog. **Direktauszahlungsmechanismus** als einfacher und digitalisierter Auszahlungsweg für Kontoüberweisungen, beispielsweise bei Direktauszahlungen zur Bewältigung von Krisensituationen
- **Aufhebung der Bindungswirkung verbindlicher Auskünfte**, verbindlicher Zusagen oder anderer rechtlich bindender Vereinbarungen zwischen der Steuerpflichtigen und der Verwaltung, wenn ein (Vorab)-Verständigungsverfahren den Sachverhalt und / oder die materielle Würdigung anders darstellt
- **Durchgängige Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen** mit 0,5% pro Monat

Bewertungsgesetz

- **Möglichkeit des Nachweises eines geringeren gemeinen Wertes für Zwecke der Grundsteuer**, wenn der nach den Vorschriften des BewG ermittelte Grundsteuerwert erheblich vom gemeinen Wert abweicht (Grundsteuerwert übersteigt um 40 % den nachgewiesenen Wert)

Ausgewählte Inhalte/ Änderungen gegenüber Regierungsentwurf in kursiv

Einkommensteuer

- **Buchwertübertragung** bei unentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen **beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften**
- **Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen** bei **Termingeschäften** und **Forderungsausfällen** (§ 20 Abs. 6 S. 5, 6 EStG)
- **Verschärfung der Körperschaftsklausel** des § 6 Abs. 5 S. 6 EStG: Verhinderung von mehraktigen Gestaltungen, durch welche Einzelwirtschaftsgüter von einem Körperschaftsteuer-Subjekt auf ein anderes Körperschaftsteuer-Subjekt übertragen werden
- **Erweiterung** der bisherigen **Pflicht zur elektronischen Übermittlung der E-Bilanz** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz um die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie den Anlagenspiegel und das ihm zugrundeliegende Anlagenverzeichnis
- Einführung eines einheitlichen **Meldestandards für alle inländischen und grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen** nach der EU-FASTER-Richtlinie
- Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Einführung eines Mobilitätsbudgets ist im Gesetzesbeschluss nicht mehr enthalten.

Körperschaftsteuer

- **Steuerliches Einlagekonto**: Änderungen bei mittelbaren Organschaften und in Umwandlungsfällen
- **Wechsel** vom körperschaftsteuerlichem Anrechnungsverfahren **zum Halb-/Teileinkünfteverfahren** (Umsetzung BVerfG-Entscheidung)

Gewerbsteuer

- **Anknüpfen an die tatsächlich im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer** bei der Kürzung des § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG
- Sämtliche passive ausländische **Betriebsstätteneinkünfte** gelten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt

Ausgewählte Inhalte/ Änderungen gegenüber Regierungsentwurf in kursiv

Umwandlungssteuer

- **Steuerliche Schlussbilanz** ist *spätestens bis zum Ablauf der nach § 149 AO maßgebenden Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung* für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln (§ 3 Abs. 2a UmwStG).
- **Anteile im Privatvermögen**: Sämtliche steuerverstrickten und im Privatvermögen gehaltenen Anteile am übertragenden Rechtsträger gelten als in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt (§ 5 Abs. 2 UmwStG).
- **Gewerbsteuer bei Veräußerungs- oder Aufgabegewinn**: ein Veräußerungsgewinn oder Aufgabegewinn unterliegt auch dann der Gewerbesteuer, soweit ein Anteil an einer die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft von einer natürlichen Person veräußert oder aufgegeben wird und soweit dieser Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt (§ 18 Abs. 3 S. 3 UmwStG).
- **Entstehung negativer Anschaffungskosten**: Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens ist nicht mehr möglich, soweit sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten ergeben würden (§ 20 Abs. 2 S. 5 UmwStG).
- *Der im Regierungsentwurf vorgesehene Wechsel zur Anordnung des Buchwertansatzes als Regelfall im Rahmen des § 13 UmwStG ist im Gesetzesbeschluss nicht mehr enthalten.*

Grunderwerbsteuer

- **Fortgeltung der Grunderwerbsteuer-Befreiung für vor dem 31.12.2026 erfolgte Grundstücksübertragungen** zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern, deren **Nachbehaltensfristen** zum 31.12.2026 noch laufen.

Mindeststeuer- gesetz

- **Fiktion einer Mindeststeuergruppe** auch bei einer einzelnen im Inland belegenen Geschäftseinheit

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

VAT in the Digital Age (1/4)

Zeitplan

Inkrafttreten

Freiwillige Einführung der verpflichtenden E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze ohne Zustimmung des Empfängers

Juli 2028

Freiwillige Umsetzung der fiktiven Leistungskette für Personenbeförderungen und Kurzzeitvermietungen (≤ 30 Tage)

OSS für innerschweizerische Verbringungen

2030

Verpflichtende Umsetzung der fiktiven Leistungskette für Personenbeförderungen und Kurzzeitvermietungen (≤ 30 Tage)

2035

Anpassung nationaler DRR-Verpflichtungen an den EU-Standard

2027

Ausweitung der Lieferkettenfiktion für sämtliche Lieferungen innerhalb der EU, die im Drittland ansässige Händler über Online-Marktplätze ausführen

Ende Juni 2029

Auslaufen der Konsignationslagerregelung

Juli 2030

Verpflichtende E-Rechnung (B2B) und Echtzeitmeldung (grenzüberschreitendes DRR)

Transaktionale Meldepflichten (ZM entfällt)

E-Rechnungsstellung für grenzüberschreitende Umsätze innerhalb von 10 Tagen

Digitales Meldewesen (Digital Reporting Requirements – DRR)

Inländische Umsätze

- Freiwillige Einführung der E-Rechnung ohne Zustimmung des Empfängers ab Inkrafttreten der Richtlinienänderung
- E-Rechnungspflicht ab Juli 2030

Grenzüberschreitende Umsätze

- Verpflichtende E-Rechnung und digitales Meldewesen ab Juli 2030
- Transaktionales digitales Meldewesen statt ZM
- Meldepflichtige Daten
 - innergemeinschaftliche Lieferungen/Verbringungen
 - innergemeinschaftliche Erwerbe
 - Ausgangsumsätze mit Steuerschuldübergang
 - Eingangsumsätze mit Steuerschuldübergang
- E-Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen
- Sammelrechnungen weiterhin möglich
- Fristen für die Meldung an die Finanzverwaltung
 - Leistender: Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung
 - Empfänger: spätestens 5 Tage nach Rechnungseingang
- Anpassung nationaler Meldepflichten an EU-Vorgaben bis 2035

Umsetzungsspielräume

- Andere Formate für Umsätze, die nicht DRR unterliegen, zulässig
- E-Rechnungsstellung und Übermittlung durch Dritte möglich
- Nutzung eines öffentlichen Portals zulässig

VAT in the Digital Age (3/4)

Einziges Registrierung in der EU (Single VAT Registration - SVR)



Erweiterung des OSS-Verfahrens

Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte, wenn der Leistende im Mitgliedstaat der Steuerbarkeit nicht ansässig ist
ab Januar 2027

Lieferung von Gegenständen mit Installation oder Montage, Lieferungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen durch nicht ansässige Unternehmer
ab Juli 2028

OSS-Meldung lokaler Lieferungen durch nicht ansässige Unternehmer und innergemeinschaftlicher Verbringungen
ab Juli 2028



Steuerfreiheit des innergemeinschaftlichen Erwerbs

im Fall der OSS-Meldung des innergemeinschaftlichen Verbringens
ab Juli 2028



Inländisches Reverse Charge-Verfahren

Verpflichtende Steuerschuldumkehr, wenn der Leistende im Mitgliedstaat der Steuerbarkeit nicht ansässig und nicht registriert ist und der Kunde in diesem Mitgliedstaat registriert ist
ab Juli 2028

Steuerschuldumkehr im mitgliedstaatlichen Ermessen, wenn der Leistende im Mitgliedstaat der Steuerbarkeit nicht ansässig, jedoch registriert ist bzw. der Kunde dort nicht registriert ist
ab Juli 2028



Auslaufen der Konsignationslagerregelung

Ende Juni 2029

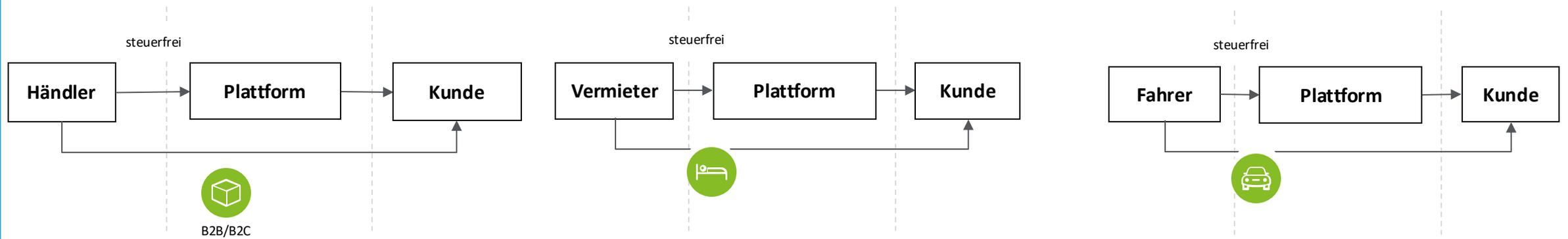
VAT in the Digital Age (4/4)

Plattformwirtschaft

Ausweitung der fiktiven Lieferkette

Fiktive Leistungskette: Kurzzeitvermietung

Fiktive Leistungskette: Personenbeförderung



- Für sämtliche Lieferungen innerhalb der EU, die im Drittland ansässige Händler über Online-Marktplätze ausführen
- Ab 2027

- Kurzfristige Vermietung von Unterkünften (≤ 30 Tage)
- Keine Fiktion bei Mitteilung der USt-IdNr. des Leistenden
- Freiwillige Anwendung auf Kleinunternehmer
- Freiwillige Umsetzung ab Juli 2028
- Verpflichtende Anwendung ab 2030

- Keine Anwendung auf Reiseveranstalter
- Keine Fiktion bei Mitteilung der USt-IdNr. des Leistenden
- Freiwillige Anwendung auf Kleinunternehmer
- Freiwillige Umsetzung ab Juli 2028
- Verpflichtende Anwendung ab 2030

Jahressteuergesetz 2024 (1/3)

Umsatzsteuerliche Änderungen

Zustimmung des Bundesrats am 22.11.2024

§ 87a Abs. 1 Satz 2 AO [ab dem Tag nach der Verkündung]

„Die **Übermittlung elektronischer Nachrichten** und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder **über das besondere elektronische Behördenpostfach** ist **nicht zulässig**, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.“

BR-Drs. 529/24, Seite 49; BR-Drs. 529/24 (Beschluss).

Gesetzesbegründung

„Bevorzugter und seit Jahren erprobter elektronischer Kommunikationskanal zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzämtern sind das Verfahren ELSTER bzw. die Schnittstelle ERIC. [...]

ELSTER bzw. ERIC erlauben den Versand von Anhängen (z. B. von elektronischen Schriftsätzen im PDF-Format). [...]

Auf andere Weise (einfache E-Mail, Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur, von einem beA/beSt an das besondere elektronische Behördenpostfach) elektronisch übermittelte Dokumente beeinträchtigen das steuerliche Massenverfahren der Finanzämter erheblich. [...]

Angesichts der überdurchschnittlich hohen Belastung der Finanzverwaltung muss die elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden außerhalb gerichtlicher Verfahren an das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

BT-Drs. 20/13419, S. 250.

Jahressteuergesetz 2024 (2/3)

Umsatzsteuerliche Änderungen

Ausgewählte Inhalte



Steuerbefreiung für Konsortialführerleistungen

~~Steuerfreie Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch Kreditgeber~~

ab 2025



Neue Rechnungspflichtangabe

„Ist-Versteuerer“ für leistende Ist-Versteuerer

ab 2028



Gutschrift

Steuerschuld des Gutschriftempfängers bei unberechtigtem Steuerausweis ohne Leistungserbringung

ab dem Tag nach der Verkündung



Steuerbefreiung für Bildungsleistungen

Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung, berufliche Umschulungen, eng verbundene Leistungen

Bescheinigungsverfahren bleibt erhalten

ab 2025



Vorsteuerabzug

- Zeitpunkt der Zahlung bei Ist-Versteuerung

ab 2028

- Gesamtumsatzschlüssel nachrangig

ab dem Tag nach der Verkündung



Streaming: Leistungsort

Empfängerort (B2B und B2C)

- B2B / EU – Reverse Charge
- B2C / EU – OSS-Verfahren möglich

ab 2025



Steuerbefreiung für Sportveranstaltungen

~~Steuerfreie zusammenhängende Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport ausüben~~

ab 2025



Vorsteuervergütung

Einschränkung des Ausschlusses von Vorsteuerbeträgen auf selbst verbrauchte Kraftstoffe

ab dem Tag nach der Verkündung



Nordirland

hat den Status eines Mitgliedstaats für Zwecke des Warenverkehrs

ab dem Tag nach der Verkündung

Jahressteuergesetz 2024 (3/3)

Umsatzsteuerliche Änderungen

Ausgewählte Inhalte



Werklieferung

Ergänzung der Legaldefinition um die Fremdheit des Gegenstandes: Nur Bei Be- oder Verarbeitung eines „fremden“ Gegenstands soll eine Werklieferung vorliegen

ab dem Tag nach der Verkündung



Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Neuregel seit 2016; Verlängerung der Übergangsfrist bis 31.12.2026

ab 2025



Kleinunternehmer

- **Keine verpflichtende Ausstellung von E-Rechnungen**
- Vorheriges KJ: max. 25.000 € netto (EU-Vorgabe 85.000 €); laufendes KJ: max. 100.000 € netto (Regelbesteuerung ab Überschreitung!)
- Steuer**befreiung**, besonderes Meldeverfahren für EU, besondere Rechnungsvorschriften

ab 2025



Umsatzsteuerlager

Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung

ab 2026



Insolvenz

Fälligkeitsfiktion im Verhältnis zum Abtretungsempfänger

ab dem Tag nach der Verkündung



Land- und Forstwirtschaft

Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Festsetzung eines Durchschnittssatzes



Kunst und Sammlerstücke

Ermäßigter Steuersatz für den Kunsthandel

ab 2025



Holzhackschnitzel

Ermäßigter Steuersatz

ab dem Tag nach der Verkündung



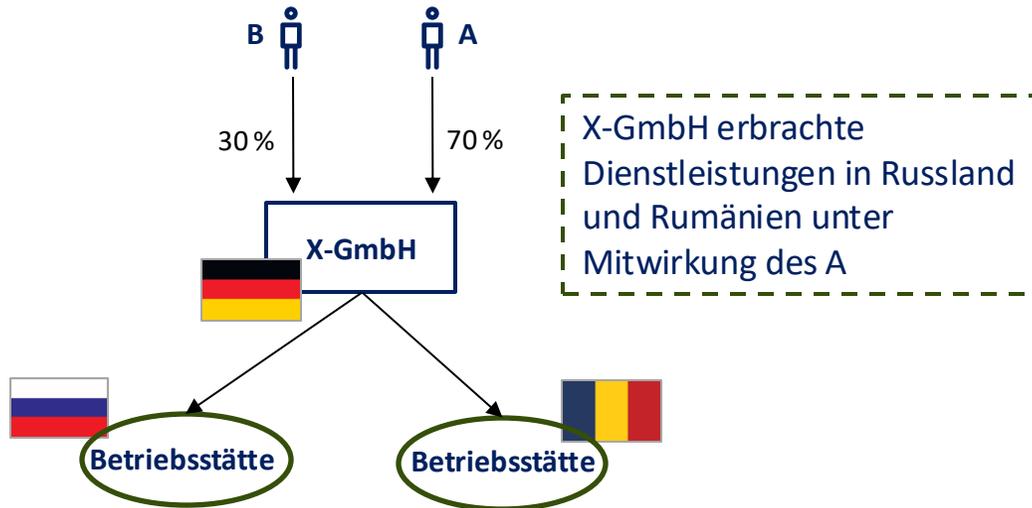
Grenzüberschreitende Personenbeförderung

- One-Stop-Shop für ausländische Unternehmer (Gelegenheitsverkehr, Drittlandsgrenze)
- Registrierungspflicht für ausländische Unternehmer
 - im Fall von nicht im Inland zugelassenen Omnibussen
 - (Ausnahmen: OSS, Einzelbesteuerung)
- **ab dem Tag nach der Verkündung**

IV. Rechtsprechung

Zur Anwendung abkommensrechtlicher Aktivitätsvorbehalte auf ausländische Betriebsstätten-einkünfte

Sachverhalt



X-GmbH erbrachte Dienstleistungen in Russland und Rumänien unter Mitwirkung des A

§§ Aktivitätsvorbehalt laut DBA:

Freistellungsmethode nur, wenn die Betriebsstätte ihre Bruttoerträge (fast) ausschließlich unter § 8 Abs. 1 bis AStG fallenden Tätigkeiten bezogen hat.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5a AStG:

Dienstleistung gilt als aktiv, soweit sich die „ausländische Gesellschaft“ für die Dienstleistung nicht eines unbeschränkt Steuerpflichtigen (...) bedient.



Ist für die erzielten Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten die Freistellungs- oder die Anrechnungsmethode anzuwenden?

BFH, Urteil vom 03.07.2024, I R 4/21

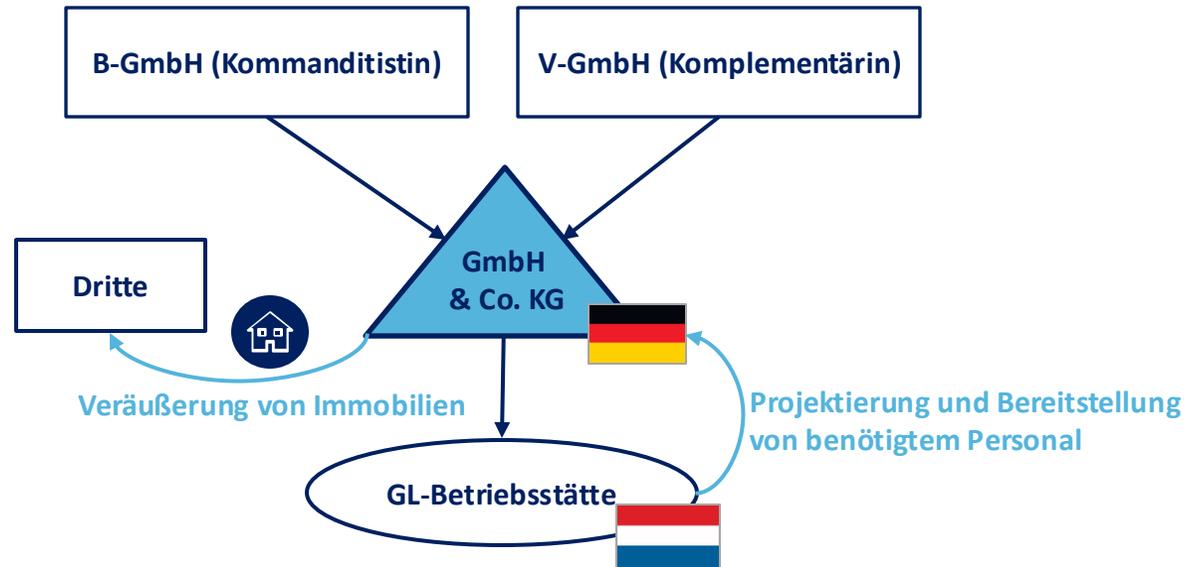


Ergebnis:

- Die Betriebsstatteneinkünfte unterliegen nicht der Freistellungs- sondern der **Anrechnungsmethode**.
- Der abkommensrechtliche **Aktivitätsvorbehalt** ist so auszulegen, dass als „**ausländische Gesellschaft**“ auch **die ausländischen Betriebsstätten** einer inländischen Kapitalgesellschaft anzusehen sind. Der Verweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG bezieht sich auch auf die in dieser Vorschrift vorgesehenen Einschränkungen.
- Sofern wegen eines abkommensrechtlichen Aktivitätsvorbehalts die Anrechnungsmethode gilt, kommt § 20 Abs. 2 AStG nicht zur Anwendung.

Gewerbesteuerliche Kürzung bei ausländischer Betriebsstätte

Sachverhalt



Ist der Gesamt-Gewerbeertrag der GmbH & Co. KG um den der niederländischen Betriebsstätte zuzuordnenden Teil zu kürzen?

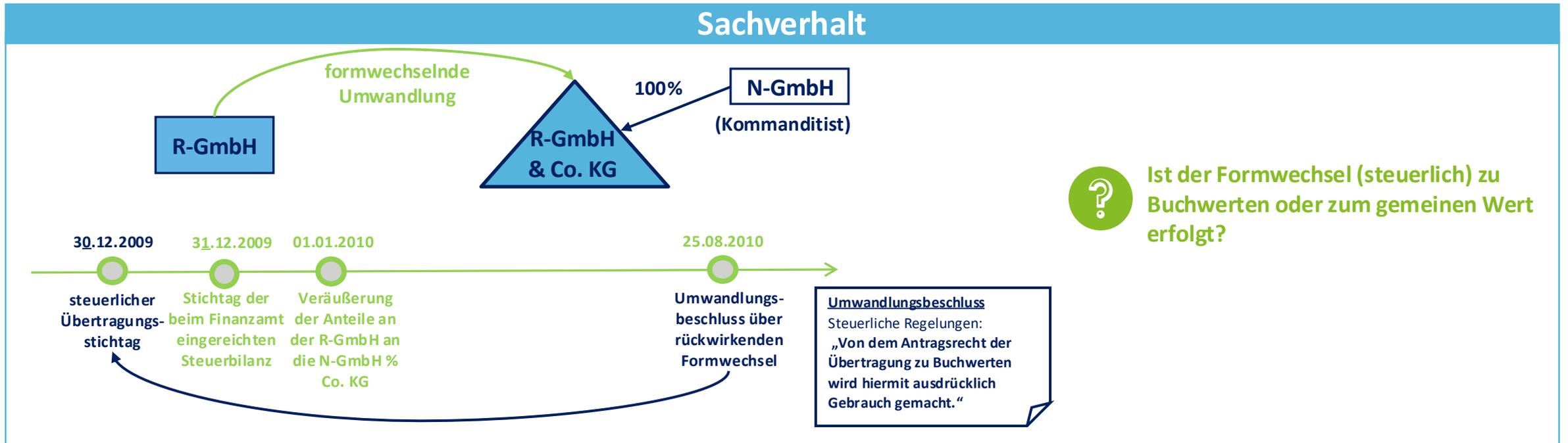
BFH, Urteil vom 13.03.2024, I R 1/20



Ergebnis:

- Ja, die **gewerbesteuerliche Kürzung** nach § 9 Nr. 3 GewStG ist zu gewähren.
- Der Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG steht nicht entgegen, dass Deutschland nach dem einschlägigen **Doppelbesteuerungsabkommen** nicht daran gehindert wäre, den Gewinn aus der Veräußerung der Grundstücke vollständig der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Dies gilt auch dann, wenn sich im Rahmen einer **koordinierten steuerlichen Außenprüfung** die deutschen und die ausländischen Finanzbehörden auf eine vollständige Besteuerung durch Deutschland verständigt haben.
- Zurückverweisung an das FG, um die erforderlichen Feststellungen zur Aufteilung des Gewerbeertrags zwischen der inländischen und der niederländischen Betriebsstätte zu treffen.

Buchwertantrag in notarieller Urkunde



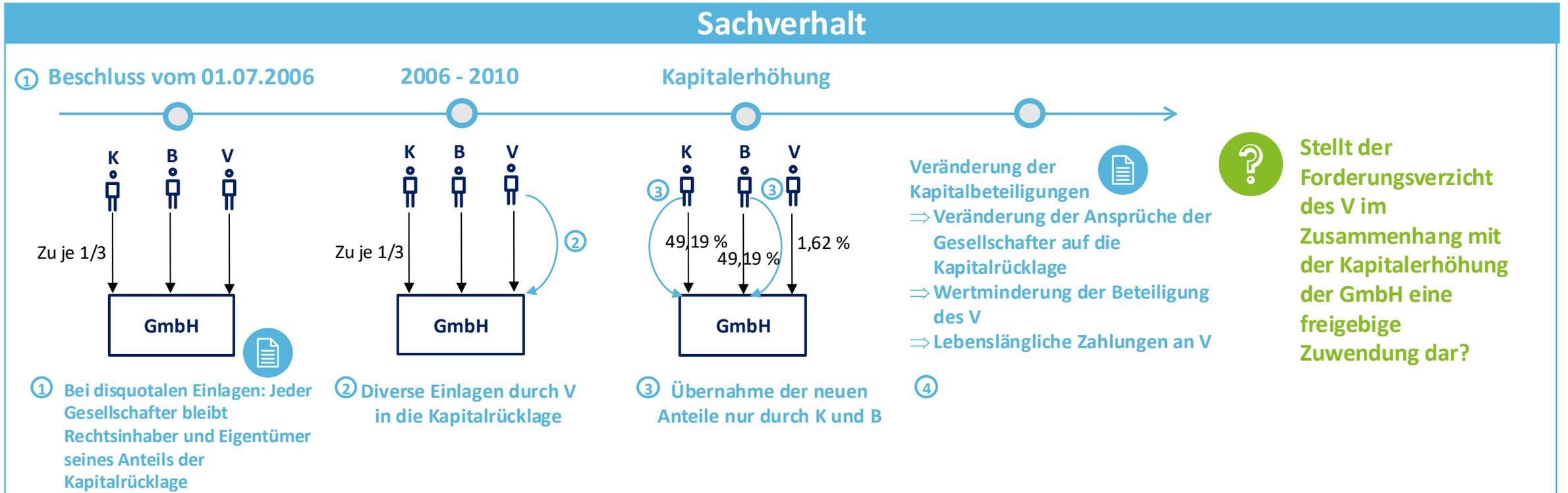
BFH-Urteil vom 10.07.2024, IV R 8/22



Ergebnis:

- Der **Formwechsel** ist **zum Buchwert** erfolgt.
- Es gibt keine Formvorschriften für den Buchwertantrag. Der Buchwertantrag kann auch in der **notariellen Urkunde** über die Umwandlung, die dem zuständigen Finanzamt übersendet wird, gestellt werden.
- Für einen wirksamen Buchwertansatz ist es nicht erforderlich, dass die Wirtschaftsgüter in der **steuerlichen Schlussbilanz** auch tatsächlich mit dem **Buchwert** angesetzt werden. Maßgeblich ist allein der rechtzeitig gestellte Antrag.

Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung



BFH, Urteil vom 19.06.2024, II R 40/21

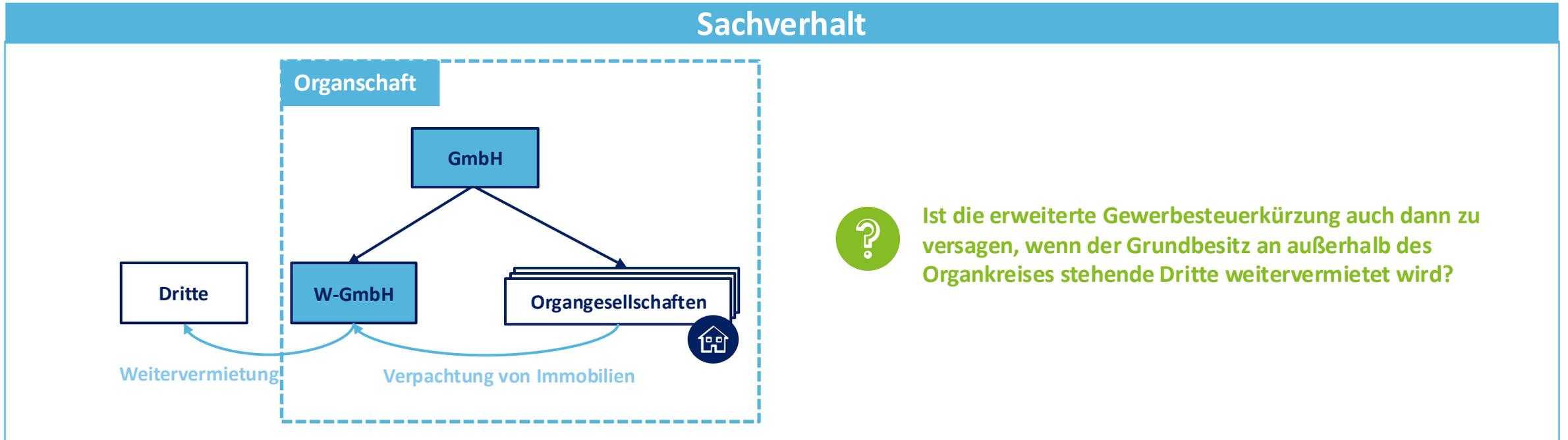


Ergebnis:

- **Ja**, der **Forderungsverzicht** des V auf einen vollen Wertausgleich für seine Kapitalzuführungen im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der GmbH stellt eine **freigebige Zuwendung an seine Mitgesellschafter** dar.
- Eine **objektive Bereicherung** der Gesellschafter K und B liegt darin, dass sie aufgrund des Forderungsverzichts die bei diesem aufgrund der Kapitalerhöhung entstandenen Wertminderung seines Anteils nicht vollständig ausgleichen mussten.



Versagung der erweiterten Kürzung im Organkreis beim sog. Weitervermietungsmodell



BFH, Urteil vom 11.07.2024, III R 41/22



Ergebnis:

- **Ja**, die erweiterte **gewerbsteuerliche Kürzung** für ein Grundstücksunternehmen ist **zu versagen**, wenn es sich bei diesem Unternehmen um eine Organgesellschaft handelt, die sämtliche Grundstücke an eine andere Organgesellschaft derselben Organschaft verpachtet.
- Dies gilt auch dann, **wenn** die pachtende Organgesellschaft den Grundbesitz **an außerhalb des Organkreises stehende Dritte weitervermietet** oder weiterverpachtet.

Verlustausgleichsvolumen durch Einlagen trotz Mehrentnahmen in Vorjahren

Sachverhalt

Komplementär-GmbH (0%)
Kommanditisten (Kläger) (100%)
KG
Verluste

Entwicklung der Kapitalkonten (vereinfacht)	
Stand Vorjahre	Negatives Kapitalkonto
<i>Mehrentnahmen</i> (Entnahmen > Einlagen)	./... ..
Gewinn	+ ...
Stand Beginn Streitjahr	Negatives Kapitalkonto
Einlagen > Entnahmen	+ ...
<i>Verlust im Streitjahr</i> (ausgleichsfähig/ verrechenbar?)	./... ..
Stand Ende Streitjahr	Negatives Kapitalkonto

? Sind Mehrentnahmen aus Vorjahren bei der Ermittlung des verrechenbaren Verlustes i.S.d. § 15a EStG als Rückführung zu berücksichtigen?

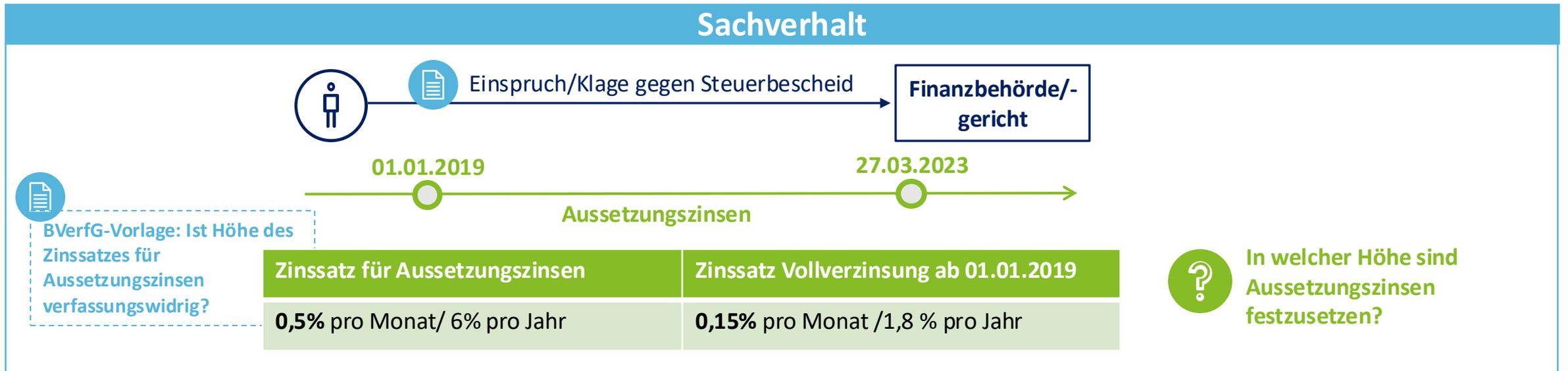
BFH, Urteil vom 10.10.2024, IV R 10/22



Ergebnis:

- **Nein**, bei der Ermittlung des verrechenbaren Verlustes sind die **in den Vorjahren getätigten Mehrentnahmen** nicht zu berücksichtigen.
- Begründet wird dies durch das Prinzip des **stichtagsbezogenen Kapitalkontenvergleichs**. Auch der Wortlaut des § 15a Abs. 1 S. 1 EStG stellt auf den stichtagsbezogenen Vergleich des Kapitalkontenstands am Ende des Wirtschaftsjahres der Verlustentstehung mit demjenigen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ab.

AdV bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Höhe der Aussetzungszinsen



BFH, Vorlagebeschluss vom 24.10.2024, VI B 35/24 (AdV)



Ergebnis:

- **Aussetzung der Vollziehung (AdV)** wegen verfassungsrechtlicher Zweifel an der Höhe des Aussetzungszinssatzes ist nur für **Zinszeiträume ab dem 01.01.2019** und lediglich in Höhe der gesetzlichen **Spreizung** der Aussetzungszinsen und der Nachzahlungszinsen von **0,35 Prozent** für jeden Monat zu gewähren.

V. Finanzverwaltung

Zinsschranke (1/2)

Entwurf eines BMF-Schreibens

Hintergrund



Zinsschranke

- Die Finanzverwaltung nimmt u.a. zu dem im Rahmen des [Kreditwirtschaftsförderungsgesetz](#) vom 22.12.2023 [erweiterten Zinsbegriff](#) für Zwecke der Zinsschranke Stellung.
- Mit dem Kreditmarkförderungs-gesetz wurde die Zinsschranke mit Wirkung ab dem VZ 2024 an die [ATAD-Richtlinie](#) vom 12.07.2016 [angepasst](#).

BMF-Entwurfsschreiben vom 10.10.2024

Umfang der Zinsaufwendungen und Zinserträge

- Das BMF stellt einen **Katalog mit Zinsaufwendungen** zu Verfügung, die unter die Zinsschranke fallen: z.B. auch Zins-Swaps, Vorfälligkeitsentschädigungen, Bereitstellungszinsen, im Zusammenhang mit einem Darlehen gezahlte Avalprovisionen, der Aufwand aus der Auflösung aus Rechnungsabgrenzungsposten beim unechten Factoring, der Aufwand aus der Ausbuchung der Forderung beim echten Factoring.
- **Nicht abziehbare Zinsen** (z.B. gem. § 3c Abs. 1 und 2 EStG, § 4 Abs. 4a EStG) unterliegen nicht der Zinsschranke, weil sie das Einkommen nicht gemindert haben.
- **Steuerpflichtige Erstattungszinsen** fallen unter den Begriff der Zinserträge.
- Keine Zinsaufwendungen und Zinserträge stellen z.B. **Skonti und Boni, Nichtabnahmeentschädigungen, Reisekosten, Notarkosten und Gutachterkosten** dar.

EBITDA-Vortrag

- **Ausführungen zum EBITDA- und auch zum Zinsvortrag**, insbesondere auch im Zusammenhang mit schädlichen Ereignissen nach § 4h Abs. 5 EStG.

BMF, Entwurfsschreiben vom 10.10.2024

Ausnahmetatbestände

- Nach dem § 4h Abs. 1 S. 7 EStG i.d.F. des Kreditzweitmarktförderungsgesetz finden die **Ausnahmetatbestände** nach § 4h Abs. 2 EStG **keine Anwendung, soweit Zinsaufwendungen aufgrund eines Zinsvortrags erhöht** wurden.
- Die **Stand-Alone-Klausel** kommt zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige keine Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG nahesteht und über keine Betriebsstätte außerhalb des Staates verfügt, in dem sich sein Wohnsitz (o.ä.) befindet.
- **Eigenkapitalvergleich bei konzernzugehörigen Betrieben**: Sofern ein Wahlrecht zur Einbeziehung in einen Konzernabschluss besteht, liegt ein konzernzugehöriger Betrieb nur dann vor, wenn eine Konsolidierung tatsächlich vorgenommen wird.

Zeitliche Anwendung

- § 4h EStG in der Fassung des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes ist **erstmal für Wirtschaftsjahre anzuwenden**, die **nach dem 14.12.2023 beginnen** und **nicht** vor dem 01.01.2024 enden.
- Für vorangegangene Wirtschaftsjahre soll das BMF-Schreiben vom 04.07.2024 weiter Anwendung finden.

VI. Ausblick

Steuerpolitische Auswirkungen der Präsidentschaft von Donald Trump (1/5)

Umfeld – Auslaufen zeitlich befristeter Maßnahmen aus früheren Gesetzgebungsverfahren



US Steuerpolitik 2025

Änderung seit 1. Januar 2022

- Berechnungsgrundlage für die Zinsabzugsbeschränkung der Sec. 163(j) wurde von EBITDA (earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation) auf EBIT (earnings before interest and tax) reduziert.
- Keine Sofortabschreibung von F&E Aufwendungen mehr (zeitanteilige Abschreibung)

Änderung seit 1. Januar 2023

- Die Sofortabschreibung von neu und gebraucht angeschafften Wirtschaftsgütern (bonus depreciation) läuft über einen 4-Jahreszeitraum gestaffelt aus

Auslaufen ab 31. Dezember 2025

- New Markets Tax Credit (NMTC)
- Work Opportunity Tax Credit (WOTC)
- „Look-through treatment“ für Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen für Subpart F Zwecke
- Steuerfreiheit für sog. „cancellation of debt income“ im Zusammenhang mit eigengenutztem Wohnraum
- Steuerliche Förderung von besonders ausgewiesenen Entwicklungsgebieten („empowerment zone tax incentives“)
- 7-jährige Abschreibungsdauer für Investitionen in Motorsportanlagen
- Sofortabschreibung für Ausgaben im Zusammenhang mit Produktionskosten für Film- und Theaterprojekte
- Tax credit für den Arbeitgeber bei Gewährung von bezahltem Elternurlaub und Krankheit („paid family and medical leave“)

Änderung ab 1. Januar 2026

- Erhöhte steuerliche Förderung im Gesundheitsbereich läuft aus („enhanced ACA premium assistance credits“)
- BEAT-Hinzurechnung erhöht sich von 10% auf 12.5%
- GILTI-Steuerermäßigung verringert sich von 50% auf 37,5%
- FDII-Steuerabzug verringert sich von 37,5% auf 21,875%
- Reduzierte Einkommensteuersätze und fast alle anderen TCJA-Änderungen für natürliche Personen (incl. SALT cap, ErbSt) laufen aus
- 20%iger Abzug für bestimmtes Einkommen aus gewerblichen PersGes läuft aus

Änderung ab 1. Januar 2029

- Beschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeit bei Personengesellschaften läuft aus

Steuerpolitische Auswirkungen der Präsidentschaft von Donald Trump (2/5)

Im Wahlkampf angekündigte steuerpolitische Maßnahmen der Republikaner



Überblick über mögliche steuerpolitische Maßnahmen

Republikaner



- Unbefristete **Weitergeltung der auslaufenden Regelungen des Tax Cuts and Jobs Act** (Vielzahl von Steuervergünstigungen), soweit die Vorteile die private Einkommensbesteuerung betreffen
- Absenkung des **Körperschaftsteuersatzes** von derzeit 21% auf **15%** für bestimmte Unternehmen, die ihre Produkte in den USA herstellen
- Abschaffung der Einkommensteuer auf Trinkgelder, Sozialleistungen und Überstundenvergütungen
- Einführung einer **steuerlichen Abzugsmöglichkeit für Zinszahlungen auf Autokauf-Darlehen** (nur für inländische Fahrzeuge)
- **Wiedereinführung einer Sofort-Abschreibung für bestimmte Vermögenswerte** (100%-Bonus Depreciation) und **sofortige Abzugsfähigkeit von Ausgaben für Forschung und Entwicklung**
- Abschaffung des sog. SALT-cap
- Einführung eines allgemeinen **10-20%-igen Zolltarifs auf alle US-Importe** (100% bis 200% auf Automobil Importe)
- Einführung eines allgemeinen (mind.) 60%-igen Zolltarifs auf Importe aus China

Steuerpolitische Auswirkungen der Präsidentschaft von Donald Trump (3/5)

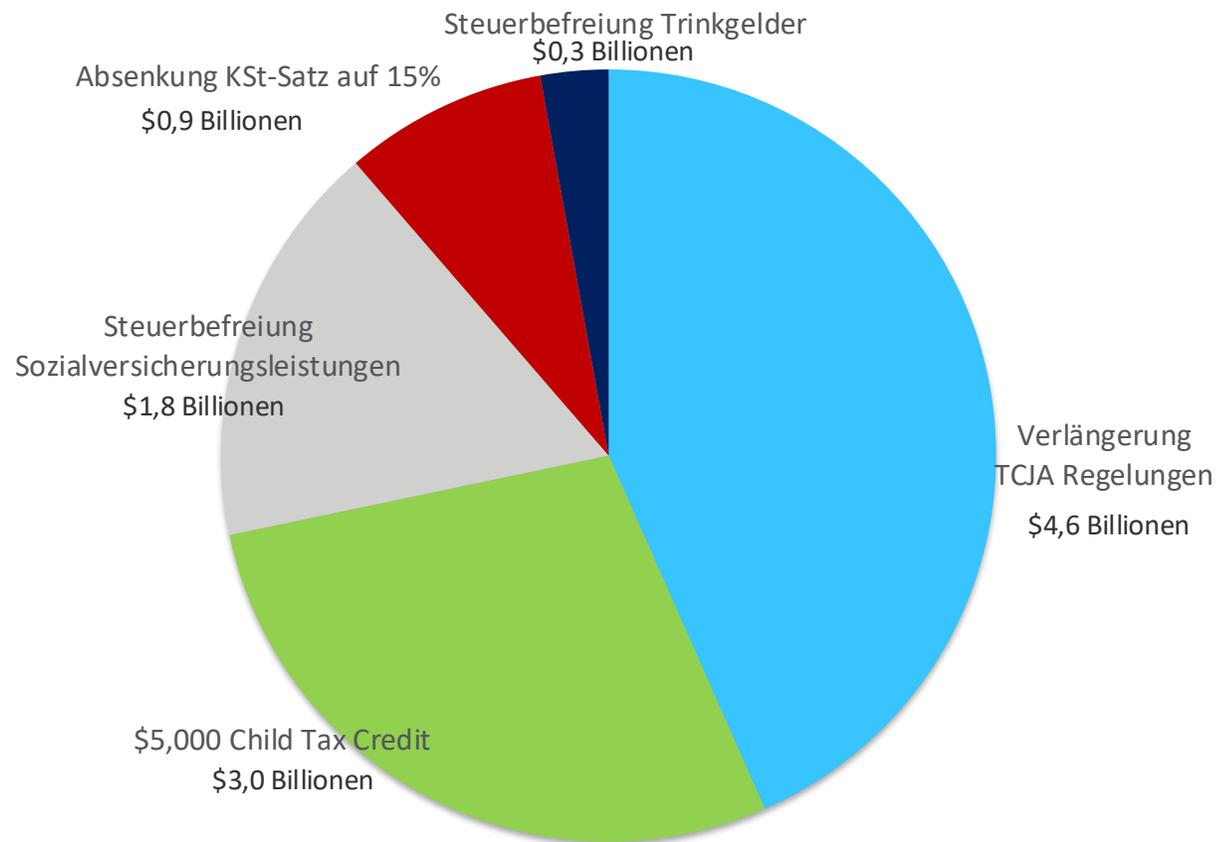
Im Wahlkampf angekündigte steuerpolitische Maßnahmen der Republikaner



Kosten über einen 10 Jahres Zeitraum



- Vorschläge kosten ca. \$10,5 Billionen

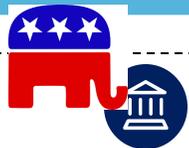


Steuerpolitische Auswirkungen der Präsidentschaft von Donald Trump (4/5)

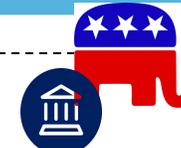
Filibuster, Reconciliation-Verfahren, Byrd-Regel und Co.



Kann Trump „durchregieren“?



Republikaner haben sowohl eine **Mehrheit im Senat** als auch **im Repräsentantenhaus**.



Filibuster

- Eine **Minderheit** im Senat verhindert/verzögert durch **Dauerreden** oder durch die bloße Androhung von Dauerreden eine Beschlussfassung durch die Mehrheit.
- Eine Mehrheit von drei Fünfteln der Senatoren (derzeit **60**; Republikaner verfügen über weniger als 60) kann einen Filibuster abbrechen.

Reconciliation-Verfahren

- Senat und Repräsentantenhaus verabschieden eine übereinstimmende Resolution in Bezug auf (i) beauftragte Komitees, (ii) „budget impact“ sowie ggf. (iii) Anpassung des „debt limit“ und (iv) Frist für Verfahren.
 - Gesetzgebung unter dem Reconciliation-Verfahren kann im Senat mit **einfacher Mehrheit** verabschiedet werden, daher ist kein Filibuster möglich.
 - Grenzen des Verfahrens: Repräsentantenhaus und Senat definieren die Grenze der Erhöhung des Haushaltsdefizits (idR über 10 Jahre), die im Rahmen des Reconciliation-Verfahrens zulässig ist ("**The number**"), außerdem:
 - Maximal 3 Verfahren pro Jahr (Einnahmen, Ausgaben und debt limit) möglich, und
 - für bestimmte Gesetzentwürfe ist das Reconciliation-Verfahren nicht geeignet (die **Byrd-Regel**), u.a. wenn der Gesetzentwurf zu einer **Erhöhung des Haushaltsdefizits außerhalb des Zeithorizonts** führt, **keine Veränderungen bei Ausgaben oder Einnahmen verursacht** oder diese Veränderungen nur lose Folge der eigentlichen Gesetzesänderung sind; auch **Änderungen im Sozialversicherungssystem** sind nicht zulässig.
- Die steuerpolitischen Maßnahmen müssen im Rahmen der Grenze von „The number“ bleiben

Steuerpolitische Auswirkungen der Präsidentschaft von Donald Trump (5/5)

Umfeld



Die USA im globalen Steuerwettbewerb



(Mögliche) Themen

OECD

- Veröffentlichung weiterer **Leitlinien zur globalen Mindestbesteuerung**



EU

- Inkrafttreten der **FASTER-EU-Richtlinie**
- Verabschiedung einer **DAC 9-Änderungsrichtlinie**



Deutschland

Gesetzgebung

- Wiederaufnahme des Steuerfortentwicklungsgesetzes?
- Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum **Mindeststeueranpassungsgesetzes?**
- Inkrafttreten eines **DAC 8-Umsetzungsgesetzes?**



Finanzverwaltung

Veröffentlichung finaler Schreiben

- zum Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen (§ 4k EStG)
- zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes
- zur Zinsschranke

**Bundestagswahl am
23.02.2025**

(Mögliche) Themen

Deutschland

Rechtsprechung

In Kürze zu erwartende Entscheidungen des I. Senats des BFH

- I R 16/20: Können ausländische Quellensteuern auf nach § 8b KStG steuerfreie Dividenden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft abgezogen werden?
- I R 12/21: zur Steuerfreiheit einer Ausschüttung einer luxemburgischen SARL bei vorherigem außerordentlichem Ertrag durch Darlehensverzicht der deutschen Muttergesellschaft
- I R 45/22: Haben bei der Besteuerung der inländischen Betriebsstätte einer ungarischen Kapitalgesellschaft Berechnungen nach § 1 Abs. 5 AStG i.V.m. der BsGaV Vorrang vor einer Gewinnermittlung, in der keine Verrechnungen mit dem Mutterhaus vorliegen?
- I R 49/23: Ist eine Hinzurechnungsbesteuerung (Verrechnungspreiskorrektur nach § 1 AStG) bei fehlenden Geschäftsbeziehungen zwischen der inländischen Betriebsstätte und dem Stammhaus in Ungarn möglich?

Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax-News.

LinkedIn

Werden Sie Follower:in des **Hashtags** [#deloittetaxnews](#) und erhalten die wichtigsten Steuernews in Ihrem LinkedIn Feed.

Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller vergangenen **Quartalswebcasts** finden Sie [hier](#). 

Jahresüberblick

Aufzeichnungen und Präsentationen des **Jahresüberblicks** finden Sie [hier](#). 